



Landkreis Saalekreis

Dezernat III / Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Die Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau, Berliner Straße 100, 06258 Schkopau, Ortsteil Döllnitz, hat beim Landkreis Saalekreis die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt zur

Erstaufforstung der Deponie Halle-Lochau

in den Gemarkungen Dieskau (Flur 3), Gröbers (Flur 4) und Lochau (Flure 1 und 2) beantragt. Die Erstaufforstung ist aufgrund ihrer Größe von ca. 110 ha ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 zum UVP-Gesetz (Nr. 17.1.1).

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 9 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorhaben sowie die Studie zur Vorprüfung der Natura2000-Verträglichkeit liegen in der Zeit vom

vom 11.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021

bei folgenden Behörden aus und können nach vorheriger Terminvereinbarung zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Schkopau
1. OG, Zimmer 5.9
Schulstraße 18
06258 Schkopau

| | |
|---------------------------|-------------------------------------------------|
| montags und mittwochs von | 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 14.00 Uhr |
| dienstags von | 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr |
| donnerstags von | 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr |
| freitags von | 09.00 bis 12.00 Uhr |

2. Gemeinde Kabelsketal
Hauptgebäude
Dachgeschoss, Sitzungssaal
Lange Straße 18
06184 Kabelsketal OT Gröbers

| | |
|-----------------|-------------------------------------------------|
| montags von | 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr |
| dienstags von | 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr |
| mittwochs | geschlossen |
| donnerstags von | 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr |
| freitags | geschlossen |

3. Kreisverwaltung Saalekreis
Schloss, Zimmer 350
Domplatz 9
06217 Merseburg

| | |
|-----------------|-------------------------------------------------|
| montags von | 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr |
| dienstags von | 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr |
| mittwochs von | 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr |
| donnerstags von | 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr |
| freitags von | 08.00 bis 12.00 Uhr |

Aufgrund der COVID-19-Pandemie bestehen zurzeit auch zu den angegebenen Zeiten Einlassbeschränkungen. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können Sie unter den folgenden Telefonnummern vereinbart werden:

Gemeinde Schkopau: 03461-7303-0

Gemeinde Kabelsketal 034605-33250

Landkreis Saalekreis 03461-401409

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden außerdem im UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a VwVfG. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

vom 11.01.2021 bis einschließlich 12.03.2021

bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an poststelle@saalekreis.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem Erörterungstermin mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung des Vorhabens von Bedeutung sein kann. Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von einem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin

mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.